

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARSH AUSTRIA GMBH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Marsh Austria GmbH (im Folgenden: Marsh) ist als weltweit führende, unabhängige Industrieversicherungsmaklerin nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 GewO und Risikoberaterin auf Seiten ihrer Kunden tätig und hilft diesen, ihre Risiken erfolgreich zu managen.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam mit dem zwischen der Mandantin und Marsh (im Folgenden: die Parteien) geschlossenen Dienstleistungsvertrag nebst Anlagen (im Folgenden zusammen: Beauftragung) die Grundlage, auf der Marsh ihre Dienstleistungen erbringt; sofern kein besonderer Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde, gilt als Dienstleistungsvertrag im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Marsh erteilte Maklervollmacht. Entgegenstehende Vereinbarungen in dem zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Dienstleistungsvertrag gehen den nachstehenden Regelungen vor.

### 2. Dienstleistungsumfang

- 2.1 Marsh berät die Mandantin in allen Versicherungsangelegenheiten, die mit den von Marsh gemäß Dienstleistungsvertrag betreuten Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen. Insbesondere erbringt Marsh im Rahmen der Beauftragung die in der Anlage „Kerndienstleistungen“ zum Dienstleistungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten, sofern hierzu nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.
- 2.2 Soweit im Interesse der Mandantin sinnvoll und notwendig, ist Marsh berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Dritte, insbesondere lokale Marsh-Gesellschaften im Ausland, zu beauftragen.
- 2.3 Platzieren ausländische Marsh-Gesellschaften Versicherungsverträge außerhalb bestehender internationaler Versicherungsprogramme wird der Leistungsumfang diesbezüglich vor Ort zwischen der lokalen Marsh-Gesellschaft und dem jeweiligen lokalen Unternehmen der Mandantin gesondert vereinbart, sofern die Parteien diesbezüglich keine ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen.
- 2.4 Alle Auskünfte, die Marsh im Zusammenhang mit versicherungsaufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragestellungen und Themen erteilt, beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen sowie auf der Erfahrung von Marsh mit vergleichbaren Sachverhalten. Marsh ist nicht befugt, rechtliche, buchhalterische, regulatorische oder steuerrechtliche Beratungsdienstleistungen zu erbringen. Die Mandantin wird bei Bedarf einen eigenen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater konsultieren.

### 3. Pflichten der Mandantin

- 3.1 Die Mandantin ist verpflichtet, Marsh zeitnah alle Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Beauftragung erforderlich sind, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Marsh vertraut auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Dies umfasst auch Mitteilungen hinsichtlich aller risikorelevanten Veränderungen (bspw. Zu- oder Verkäufe von Unternehmen) bzw. etwaige Korrekturen.
- 3.2 Die im Dienstleistungsvertrag namentlich genannte Mandantin versichert, dass ihr von allen von der Beauftragung umfassten verbundenen Unternehmen eine uneingeschränkte Empfangs- und Erklärungsvollmacht hinsichtlich aller rechtserheblichen Erklärungen und Handlungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen, erteilt wurde. Sofern erforderlich, ist sie verpflichtet, Marsh den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis bzgl. verbundener Unternehmen zu erbringen. Ferner informiert und instruiert die im Dienstleistungsvertrag namentlich genannte Mandantin ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Erforderlichen hinsichtlich bestehender Versicherungsverträge und der sich hieraus ergebenden Pflichten.
- 3.3 Die Mandantin ist dafür verantwortlich, Kopien ihrer Polizzen sowie aller Nachträge hierzu so lange sorgfältig aufzubewahren, wie möglicherweise ein Schaden unter der jeweiligen Police eintreten kann.

- 3.4 Marsh weist die Mandantin darauf hin, dass diese verpflichtet ist, Versicherungsprämien fristgerecht zu bezahlen, da sie ansonsten Gefahr läuft, keinen Versicherungsschutz zu haben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 38 ff VersVG hingewiesen.
- 3.5 Darüber hinaus weist Marsh darauf hin, dass die Mandantin verpflichtet ist, dem Versicherer richtige und vollständige Risikoinformationen zur Verfügung zu stellen und ihre sonstigen Obliegenheiten zu beachten, da der Versicherer ansonsten im Schadensfall leistungsfrei bzw. zur Kürzung der Entschädigungsleistung berechtigt sein könnte.

### 4. Vollmacht

- 4.1 Die Vertretungsbefugnisse von Marsh gegenüber den Versicherern ergeben sich aus einer Marsh gesondert erteilten Maklervollmacht, die als Anlage zum Dienstleistungsvertrag Bestandteil der Beauftragung ist. Sofern erforderlich, wird die im Dienstleistungsvertrag namentlich genannte Mandantin dafür sorgen, dass verbundene Unternehmen, die von der Beauftragung erfasst sind, eine gesonderte Maklervollmacht zu Gunsten von Marsh bzw. der jeweiligen lokalen Marsh-Gesellschaft ausstellen.
- 4.2 Marsh ist zur Verkürzung von Kündigungsfristen der Versicherungsverträge berechtigt. Eine Kündigung und Neuplatzierung von Versicherungsverträgen erfolgt durch Marsh ausschließlich nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der im Dienstleistungsvertrag namentlich genannten Mandantin oder – sofern dies im Vorfeld entsprechend vereinbart wurde – deren verbundenen Unternehmen.
- 4.3 Marsh ist grundsätzlich von den Versicherern zum Prämieninkasso sowie zur Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt. Dies gilt nicht für den Bereich Kreditversicherungen, Bürgschaften und Factoring. Die Mandantin befreit Marsh insoweit vom Verbot der Selbstkontrahierung.

### 5. Vergütung

- 5.1 Marsh erhält eine zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung, wobei folgende Vergütungsarten in Betracht kommen:
- ein an Marsh zu zahlendes Honorar;
  - die in den jeweiligen Versicherungsprämien enthaltenen marktüblichen bzw. zwischen Marsh und den Versicherern vereinbarten Courtagen (prozentualer Anteil der Versicherungsprämie);
  - eine Kombination aus Honorar und Courtage.
- 5.2 Sofern die Beauftragung die lokale Einschaltung ausländischer Marsh-Gesellschaften umfasst, ist eine entsprechende Vereinbarung zur Vergütung der lokal zu erbringenden Dienstleistungen zu treffen.
- 5.3 Das Honorar ist jeweils mit Rechnungsstellung durch Marsh zur Zahlung fällig.
- 5.4 Für Schadensfälle, die einen Betrag von 1 Million EUR übersteigen und von Marsh im Auftrag der Mandantin bearbeitet werden, erhält Marsh ein separates Schadenshonorar in Höhe von 1% der Schadenshöhe. Dieses Honorar ist mit Auszahlung der Entschädigungsleistung durch den Versicherer bzw. bei Abschluss des Schadens mit Rechnungsstellung durch Marsh zur Zahlung fällig. Alternativ kann für die Bearbeitung solcher Schäden auch ein Honorar auf Basis der jeweils gültigen Marsh-Stundensätze zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart werden. Die Aufwandsentschädigung ist mit Rechnungsstellung durch Marsh zur Zahlung fällig.
- 5.5 Sollte ein Honorar vereinbart sein, unterliegt dieses einer Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung dafür wird der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index vereinbart. Als Bezugsgröße dient die für den Monat und das Jahr der erstmaligen Beauftragung errechnete Indexzahl. Durch Vergleich der bekanntgegebenen Indexzahlen für diesen Monat im jeweiligen Folgejahr ergibt sich der neue Wert für das Honorar für das folgende

Vertragsjahr. Erstmalig erfolgt eine Anpassung des Honorars nach Ablauf im zweiten Vertragsjahr.

- 5.6 Soweit auf das Honorar / die Courtage inländische oder ausländische Umsatz- oder Versicherungssteuer und/oder sonstige Gebühren anfallen, sind diese zuzüglich zum Honorar / zur Courtage zu bezahlen und ausschließlich von der Mandantin zu tragen, soweit nicht ein Dritter hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 5.7 Schuldnerin aller im Zusammenhang mit der Beauftragung entstehenden Vergütungsansprüche von Marsh ist die im Dienstleistungsvertrag namentlich genannte Mandantin. Sofern zwischen den Parteien vereinbart und rechtlich möglich, können Rechnungen auch direkt an das jeweilige verbundene Unternehmen der im Dienstleistungsvertrag namentlich genannten Mandantin gestellt werden.

### 6. Dienstleistungen für Versicherer

Die Mandantin stimmt zu, dass Marsh bzw. verbundene Marsh-Gesellschaften im Ausland berechtigt sind, für Dienstleistungen, die gegenüber Versicherern erbracht werden, eine gesonderte Vergütung von den Versicherern beziehen kann. Solche Dienstleistungen können beispielsweise sein:

- Servicedienstleistungen, wie beispielsweise Polizzendokumentierung und Prämieninkasso sowie die Bereitstellung von IT-Systemen;
- Consulting-, Data Analytics- sowie sonstige Dienstleistungen für Versicherer, die den Zweck haben,
  - die Produktvielfalt, die Marsh den Kunden bietet, zu vergrößern,
  - die Versicherer dabei zu unterstützen, neue Geschäftsmöglichkeiten zugunsten der Kunden zu identifizieren,
  - die Zusammenarbeit mit den Versicherern effizienter zu machen;
- die Administration sog. Facility-Vereinbarungen (Portfolio-Rahmenverträge), die Marsh mit einigen Versicherern hinsichtlich bestimmter Produkte getroffen hat;
- die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen für Versicherungsverträge, die für die Mandantin platziert werden.

### 7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von Marsh für Vermögensschäden ist im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten auf einen Betrag von EUR 5 Mio. je Schadensfall begrenzt.
- 7.2 Alle im Zusammenhang mit der Beauftragung seitens Marsh erbrachten Leistungen werden ausschließlich zu Gunsten der bzw. zur Verwendung durch die Mandantin erbracht. Eine etwaige Weitergabe von im Zusammenhang mit den seitens Marsh zu erbringenden Leistungen erlangten Unterlagen, Informationen etc. an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch Marsh. Gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartei sind, haftet Marsh nicht, es sei denn, zwischen den Parteien wird diesbezüglich im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart. Die Mandantin stellt Marsh insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

### 8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere über das Unternehmen der jeweils anderen Partei, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen seitens Marsh gegenüber Versicherern oder Unternehmen der Marsh & McLennan (MMC)-Gruppe sowie gegebenenfalls unterbeauftragten Dritten im Rahmen der Erfüllung von vertraglich geschuldeten Pflichten bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Marsh ist es gestattet, auf Basis anonymisierter Daten Informationen aus den Versicherungsverträgen der Mandantin für Marktvergleiche (Benchmark), Modellierungen oder andere Analysen zu verwenden.
- 8.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die

- zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bereits bekannt sind oder auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung der Öffentlichkeit bekannt werden;
- eine Partei von einem Dritten erhält, ohne dass dieser Dritte diese Informationen direkt oder indirekt von der anderen Vertragspartei erhalten hat;
- laut Gesetz oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde, Regierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts offenzulegen sind.

## 9. Wettbewerbsklausel

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit Versicherern hinsichtlich der für die Mandantin zu platzierenden Versicherungsverträge ist es möglich, dass Marsh günstigere Bedingungen verhandeln kann, wenn den Versicherern bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Marsh davon ausgehen kann, dass die Weitergabe dieser Informationen für die Mandantin von Vorteil sein kann, stimmt die Mandantin zu, dass Marsh

- zu Beginn von Verhandlungen den Versicherern die Bedingungen der bestehenden Deckung, inklusive Prämie und/oder die angestrebte Zielprämie offenlegen darf,
- während der Verhandlungen einem oder mehreren Versicherern die Bedingungen einer von einem anderen Versicherer erhaltenen Quotierung offenlegen darf, sofern dies nach Einschätzung von Marsh zu für die Mandantin verbesserten Konditionen führen könnte und
- vor Abschluss der Verhandlungen einem oder mehreren Versicherern die Gelegenheit eines sog. Last Calls gibt, d. h. die Gelegenheit, ein nachgebessertes Angebot einzureichen.

## 10. Referenzen

Marsh ist befugt, den Firmennamen nebst Firmenlogo der Mandantin zu Referenzzwecken insbesondere auf Publikationen und elektronischen Medien zu nutzen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

## 11. Market Security

- 11.1 Marsh platziert Versicherungsverträge nur bei solchen Versicherern, die die Marsh-internen Anforderungen an die Solvabilität von Versicherungsunternehmen erfüllen (neben Marsh-internen Anforderungen in der Regel ein Rating einer anerkannten Rating-Gesellschaft von mindestens BBB / Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating einer anderen Rating-Gesellschaft). Es werden nur solche Versicherer ausgewählt, die zum Geschäftsbetrieb im jeweiligen Land berechtigt sind und den Bestimmungen des dort einschlägigen Aufsichtsrechts unterliegen.
- 11.2 Sofern beispielsweise aufgrund der Art der Risiken oder der Marktverhältnisse oder auf Wunsch der Mandantin anders vereinbart, werden auch nicht unter Ziffer 11.1 fallende Versicherer berücksichtigt.
- 11.3 Marsh beobachtet fortlaufend die Solvabilität von Versicherern, übernimmt hierfür jedoch keine Haftung. Die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass sich die Finanzkraft von Versicherern ändern kann. Im Falle einer signifikanten Verschlechterung der Finanzkraft eines Versicherers wird Marsh die Mandantin unverzüglich nach Kenntnis hierüber informieren. Auf Wunsch der Mandantin stellt Marsh Informationen über die finanzielle Situation einzelner Versicherer zur Verfügung.

## 12. Vertragsdauer

- 12.1 Die Beauftragung wird mit Wirkung ab dem im Dienstleistungsvertrag genannten Datum mit der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Laufzeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt werden.
- 12.2 Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Beauftragung jeweils um ein Jahr und kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt werden.
- 12.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 13. Nachvertragliche Pflichten von Marsh

- 13.1 Mit der Beendigung der Beauftragung erlischt für Marsh jegliche Verpflichtung zu weiteren Tätigkeiten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich laufender Versicherungsverträge sowie noch

nicht abgeschlossener oder noch nicht bekannter Schadensfälle aus der Zeit der Gültigkeit der Beauftragung.

- 13.2 Marsh wird die Übertragung der von ihr betreuten Versicherungsangelegenheiten auf einen von der Mandantin beauftragten Dritten bzw. die Mandantin selbst unterstützen.
- 13.3 Gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars verpflichtet sich Marsh, die abschließende Bearbeitung der zum Beendigungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen oder noch nicht bekannten Schadensfälle aus der Zeit der Gültigkeit der Beauftragung zu übernehmen.

## 14. Sanktionen

Marsh und die mit ihr verbundenen MMC-Gesellschaften sind an Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen gebunden. Bestimmte Dienstleistungen hinsichtlich einzelner Versicherungsverträge sind deshalb gegebenenfalls aus dem Leistungsumfang der Beauftragung ausgenommen. Die Mandantin wird – um etwaigen Streitigkeiten zwischen den Parteien vorzubeugen – Marsh unverzüglich und schriftlich darüber informieren, falls sie selbst, ein mit ihr verbundenes Unternehmen, einer oder mehrere ihrer Vertragspartner oder das versicherte Gut im Zusammenhang mit den von der Beauftragung umfassten Versicherungsverträgen mittelbar oder unmittelbar mit Ländern und länder-spezifischen Interessen in Berührung kommen könnten, für die eine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktion gilt oder gelten könnte. Marsh behält sich das Recht vor, im Falle eines für Marsh bestehenden oder drohenden Sanktionsverstoßes den Beauftragungsgegenstand bzw. den Leistungsumfang, bezogen auf die bereits erfolgten oder drohenden Sanktionsverstoße, teilweise aufzuheben, zu ändern oder zu kündigen.

## 15. Datenschutz

- 15.1 Marsh verpflichtet sich, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen gelten.
- 15.2 Um ihre Dienstleistungen anbieten zu können, erhebt und verwendet Marsh Informationen über Einzelpersonen wie deren Namen und deren Kontaktdaten, die auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitsdaten) enthalten können. Der Zweck, für den Marsh personenbezogene Daten verwendet, umfasst in der Regel die Vermittlung des Versicherungsschutzes und die Bearbeitung von Versicherungsansprüchen. Weitere Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten sind in der ausführlichen Datenschutzerklärung von Marsh unter <https://www.marsh.com/at/de/privacy-policy.html> einsehbar. Eine Kopie der Datenschutzerklärung kann auch per E-Mail über [datschutz.at@marsh.com](mailto:datschutz.at@marsh.com) oder schriftlich bei der Marsh Austria GmbH, Datenschutz, Millennium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien angefordert werden.
- 15.3 Zu den Rechtsgrundlagen, auf die Marsh sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, gehören – je nach den spezifischen Verarbeitungstätigkeiten – die Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung, erhebliches öffentliches Interesse bzw. berechtigte Interessen sowie die Einwilligung zur Geltendmachung, Verteidigung oder Verfolgung von Rechtsansprüchen (wie in der unter Ziffer 15.2 genannten Datenschutzerklärung dargelegt). Neben anderen Rechten, die in der Datenschutzerklärung von Marsh erläutert sind, haben betroffene Personen das Recht auf Auskunft sowie gegebenenfalls Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten.
- 15.4 Marsh darf im Zusammenhang mit dem Erbringen der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen personenbezogene Daten an Dritte wie Versicherer, Rückversicherer, Schadenregulierer, Subunternehmer, verbundene Unternehmen, die die personenbezogenen Daten möglicherweise ebenfalls für die in der Datenschutzerklärung von Marsh beschriebenen Zwecke benötigen, sowie an Aufsichtsbehörden weiterleiten.
- 15.5 Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die beschriebene Verwendung personenbezo-

gener Daten eine Datenübermittlung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums mit weniger strengen Datenschutzgesetzen beinhalten. Derartige Übermittlungen erfolgen ausschließlich unter Beachtung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.

- 15.6 Verwendung personenbezogener Daten, die eine ausdrückliche Einwilligung erfordert: Unter bestimmten Umständen muss Marsh besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erheben und verwenden. Sofern dies erforderlich ist, ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person für diese Verarbeitung notwendig, damit Marsh die entsprechenden vertraglich geschuldeten Dienstleistungen erbringen kann. Durch die ausdrückliche Einwilligung wird dieser Verarbeitung zugestimmt. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich, wobei eine nicht erteilte Einwilligung bzw. ein Widerruf zur Folge haben kann, dass Marsh nicht mehr befugt ist, die vertraglich geschuldeten Dienstleistungen zu erbringen. Etwaige Anfragen oder ein Versicherungsfall können dann gegebenenfalls nicht mehr bearbeitet werden.
- 15.7 Mit der Beauftragung wird der Verarbeitung der von der Mandantin zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zugestimmt und bestätigt, dass die Einwilligung aller betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten Marsh im Zusammenhang mit der Beauftragung seitens der Mandantin zur Verfügung gestellt werden, vorliegt. Marsh geht davon aus, dass das Zurverfügungstellen personenbezogener Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen erfolgt.
- 15.8 Marsh wird angemessene Datensicherheitsstandards aufrechterhalten, die dem Schutz vor Verlust oder Gefährdung personenbezogener Daten dienen.

## 16. Anwendbares Recht

- 16.1 Die Beauftragung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht ohne dessen Verweisungsnormen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Die allfällige Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart.
- 16.2 Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zu beachten und einzuhalten, unter anderem insbesondere die Regelungen zu Antikorruption, Geldwäsche und Sanktionen. Die Parteien werden nichts unternehmen, was gegen geltendes Recht verstößt bzw. was den Ruf der jeweils anderen Partei gefährden könnte.

## 17. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.